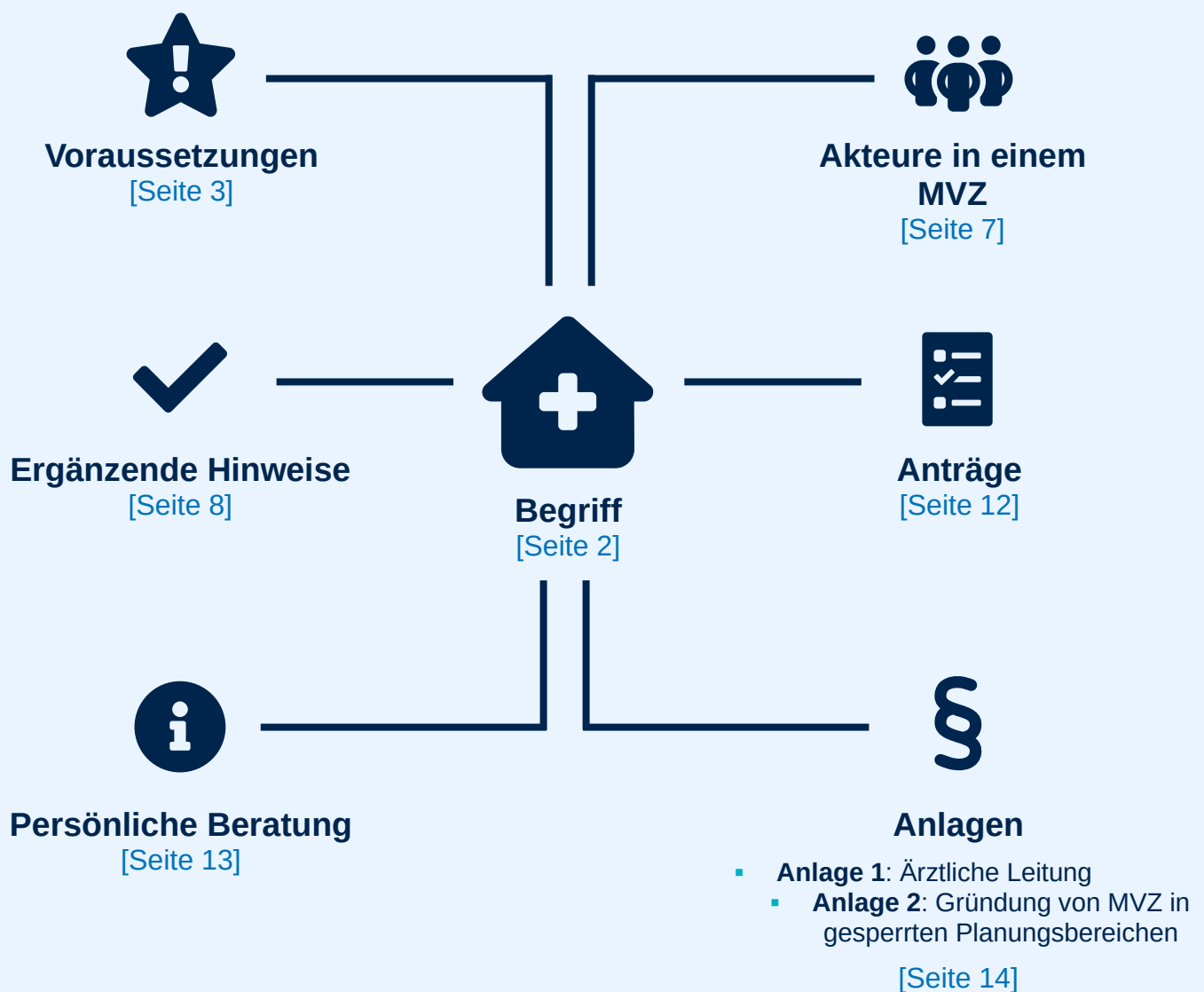


Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

Allgemeine Informationen und Aktuelles

Wo steht was?



Begriff

Bei **Medizinischen Versorgungszentren (MVZ)** handelt es sich um eine per Zulassung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende *ärztlich geleitete* Einrichtung, in der Vertragsärztinnen und -ärzte und/oder angestellte Ärztinnen und Ärzte fachgleich oder fachübergreifend tätig sein können. Die Ärzte, die in dem MVZ tätig werden sollen, müssen im Arztregister eingetragen sein.

Das MVZ wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) zum 01.01.2004 als neue Teilnahmeform an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung eingeführt und zwischenzeitlich zum 01.01.2012 mit dem GKV-VStG sowie zum 23.07.2015 mit dem GKV-VSG grundsätzlich reformiert¹. Es wurde geschaffen, um eine verbesserte Verzahnung ärztlicher und/oder psychotherapeutischer Fachdisziplinen zu ermöglichen und eine medizinische „Versorgung aus einer Hand“ anbieten zu können.



* Ausschließlich „psychotherapeutische“ Leitung möglich, wenn auf der Leistungsebene nur nichtärztliche PT (PP / KJP) tätig sind

¹ So ist z.B. das frühere Kriterium „fachübergreifend“ mit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes (GKV-VSG) zum 23.07.2015 entfallen. Seit diesem Zeitpunkt sind auch „fachgleiche“ MVZ zulässig, also beispielsweise reine Hausarzt-MVZ, spezialisierte facharztgleiche MVZ oder auch MVZ, in denen ausschließlich ärztliche und/oder nicht-ärztliche Psychotherapeuten (PP bzw. KJP) tätig sind.

Voraussetzungen

1. Zulässige Gründende/Betreibende des MVZ

- Zugelassene Ärztinnen bzw. Ärzte und zugelassene Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten
- Zugelassene Krankenhäuser
- Erbringende nichtärztlicher Dialyseleistungen (nur fachbezogen)
- Anerkannte Praxisnetze
- Gemeinnützige Träger, die aufgrund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen
- Kommunen (= Städte, Gemeinden, Landkreise und Bezirke)

Die Gründenden/Betreibenden schließen sich zur Trägergesellschaft des MVZ zusammen. An einer Trägergesellschaft eines MVZ können also nur solche Gesellschafterinnen und Gesellschafter beteiligt sein/werden, die dem Kreis der zulässigen Gründenden/Betreibenden angehören.

§ Rechtshinweis zu MVZ

Für MVZ, die am 01.01.2012 bereits zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen waren und aufgrund dieser Zulassung weiterhin an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, können alle bis zu diesem Zeitpunkt zulässigen Gründenden weiterhin Gesellschafterinnen und Gesellschafter bleiben (Bestandsschutz).

2. Zulässige Rechtsformen der Trägergesellschaft eines MVZ

Gründung und Betrieb eines MVZ sind vertragsarztrechtlich nur möglich in der Rechtsform einer

- Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR))
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG und PartG mbB)
- Eingetragenen Genossenschaft (eG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, gGmbH)
- öffentlich rechtlichen Rechtsform (insoweit zulässig in jedem Falle Eigenbetrieb, Regiebetrieb, Kommunalunternehmen/Anstalt des öffentlichen Rechts und Gemeinsames Kommunalunternehmen/Anstalt des öffentlichen Rechts)²

² Soweit auch öffentlich rechtliche Rechtsformen für ein MVZ zulässig sind, wurde diese Möglichkeit insbesondere für die Kommunen/öffentlich-rechtlichen Träger geschaffen, die zur Gründung von MVZ berechtigt sind. Diese wären ansonsten auf die privatrechtlichen Gesellschaftsformen verwiesen, welche sich für Kommunen/öffentlich-rechtlichen Träger entweder nur bedingt eignen (Personengesellschaften, eingetragene Genossenschaften) oder wegen möglicher anderer rechtlicher Hindernisse von

Rechtshinweis zur Rechtsform

Für MVZ, die am 01.01.2012 bereits zugelassen waren und aufgrund dieser Zulassung weiterhin an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, kann eine bestehende, hiervon abweichende Rechtsform unverändert fortbestehen (Bestandsschutz).



Nicht jede Rechtsform eignet sich für jedes MVZ.

Die Wahl der Rechtsform richtet sich nicht zuletzt auch nach den geltenden **zivilrechtlichen- bzw. öffentlich-rechtlichen Bestimmungen**.

Bitte beachten Sie zudem, dass die Wahl der Rechtsform auch steuerliche Auswirkungen hat. Insoweit empfehlen wir vor Gründung eines MVZ die **Kontaktaufnahme zu sachkundigen Steuerberatern**.

3. Zulassung

Die Teilnahme eines MVZ an der vertragsärztlichen Versorgung setzt die Zulassung des MVZ voraus. Diese ist beim örtlich zuständigen Zulassungsausschuss zu beantragen.

Hinweis

Mit der Zulassung ist das MVZ zu Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet, die bundesmantelvertraglichen Regelungen sind für das MVZ verbindlich.

4. Zentrumscharakter

Im Hinblick auf den Zentrumscharakter müssen für die Gründung eines MVZ mindestens zwei in der Bedarfsplanung berücksichtigte personenverschiedene Ärztinnen bzw. Ärzte am Vertragsarztsitz des MVZ tätig werden. Die bedarfsplanerischen Tätigkeitsumfänge dieser Ärztinnen bzw. Ärzte müssen in der Summe einen Anrechnungsfaktor von 1,0 ergeben³.

Kommunen/öffentlich-rechtlichen Trägern nicht realisiert werden können (siehe GmbH und das damit in Zusammenhang stehende Sicherungserfordernis durch Abgabe der nach § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V erforderlichen selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. anderen Sicherheitsleistung i.S.d. § 232 BGB).

³Zu beachten ist dabei, dass vom MVZ immer auch ein Ärztlicher Leiter zu bestellen ist und dieser entweder im Rahmen einer Zulassung mit mind. hälftigem Versorgungsauftrag oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses im Umfang von mind. 20 Wochenstunden (entspricht jeweils einem bedarfsplanerischen Anrechnungsfaktor von 0,5) im MVZ tätig sein muss

5. Ärztliche Leitung

Die vom Gesetzgeber geforderte ärztliche Leitung des MVZ muss folgende **Anforderungen** erfüllen:

- Sicherstellen, dass die vom MVZ zu erbringenden Leistungen den vertragsarztrechtlichen Anforderungen genügen
- Gegenüber der KVB dafür einstehen, dass die in einem MVZ tätigen Ärztinnen und Ärzte die vertragsärztlichen Pflichten einhalten
- Leitung muss im MVZ selbst als Vertragsärztin bzw. Vertragsarzt (mit vollem oder hälftigen Versorgungsauftrag) oder als angestellte Ärztin bzw. angestellter Arzt (in einem Anstellungsumfang von mindestens 20 Wochenstunden) tätig sein
- Weisungsfreiheit in medizinischen Fragen

Für weitere Details zur Ärztlichen Leitung siehe auch die → **Anlage 1** (Seite 14).

Hinweis

Sind in einem MVZ Angehörige unterschiedlicher Berufsgruppen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (Ärztinnen/Ärzte sowie Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten und/oder Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten), tätig, ist auch eine „**kooperative**“ **Leitung möglich**.

In einem MVZ, in dem nur Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten (PP) und/oder Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) tätig sind, ist die **Leitung durch PP und/oder KJP zulässig**.

6. Selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung

Voraussetzung für die Zulassung von MVZ, die in der Rechtsform einer GmbH gegründet werden

- jeder Gesellschafter gibt jeweils eine **selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung** ab. Damit werden die Forderungen der KVen und Krankenkassen gegen das MVZ aus der vertragsärztlichen Tätigkeit des MVZ gesichert (z.B. Regressforderungen).
- Alternativ ist die Abgabe gleichwertiger anderer Sicherheitsleistungen nach § 232 BGB möglich.

Hinweis

Die Möglichkeit der Abgabe anderer Sicherheitsleistungen nach § 232 BGB wurde insbesondere für die Kommunen/öffentlich-rechtlichen Trägerinnen bzw. Träger geschaffen, die zur Gründung von MVZ berechtigt sind. Mit der Erweiterung der Sicherheitsleistungen auch auf solche des § 232 BGB werden Schwierigkeiten vermieden, welche sich in der Praxis aus einer Beschränkung der nach § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V geforderten Sicherheitsleistung auf die Abgabe einer selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung für Kommunen wie öffentlich-rechtliche Trägerinnen bzw. Träger durch die Gesellschafterin bzw. den Gesellschafter ergeben könnten.

Bei MVZ-Gründungen durch folgende Gruppierungen muss die **Zulässigkeit** des konkreten MVZ-Konstruktes nach den Rechtsmaterien außerhalb des Vertragsarztrechts (z.B. nach kommunal- bzw. stiftungsrechtlichen Gesichtspunkten) unbedingt im Vorfeld von den Antragstellenden in eigener Verantwortung geklärt werden:

- Kommunen
- Kommunale Krankenhäuser
- Stiftungen

— Ggf. muss dabei die **zuständige Aufsichtsbehörde** (z.B. kommunale Rechtsaufsicht, Stiftungsaufsicht) einbezogen werden.

Mit den zuständigen Stellen ist rechtzeitig abzuklären, ob die ggf. in vertragsarztrechtlicher Hinsicht **erforderlichen selbstschuldnerischen Bürgschaften bzw. anderen Sicherheitsleistungen wirksam** in der vorgegebenen Form und inhaltlichen Ausgestaltung **abgegeben** werden können (nach § 232 BGB des bzw. der Gesellschafter(s) i.S.d. § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V – unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsmaterien außerhalb des Vertragsarztrechts).

— Sollte dies nach den anwendbaren Rechtsvorschriften außerhalb des Vertragsarztrechts nicht möglich sein, **fehlt es an einer Zulassungsvoraussetzung**. Das MVZ kann dann in Gestalt des gewählten Konstruktes **nicht zugelassen** werden.

7. Haftpflichtversicherung

Bei Stellung eines Antrags auf Zulassung muss ein MVZ das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung durch eine Versicherungsbescheinigung⁴ gegenüber dem Zulassungsausschuss nachweisen.

Die Mindestversicherungssumme für MVZ beträgt **fünf Millionen Euro** für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.



Eine entsprechende Bescheinigung stellt für den örtlich zuständigen Zulassungsausschuss eine wesentliche Voraussetzung dar, ohne die der ZA nicht über Ihren Antrag entscheiden kann.

⁴ gemäß § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

Akteure in einem MVZ

In einem MVZ ist zwischen den folgenden Gruppen zu unterscheiden (siehe auch Schaubild, Seite 2):

- **Gründende** (Gesellschafterinnen und Gesellschafter)
- **Betreibende** (Träger, Trägergesellschaft)
- Im MVZ **tätige Ärztinnen bzw. Ärzte und Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten**

Eine einzelne zugelassene Vertragsärztin bzw. ein zugelassener Vertragsarzt oder eine zugelassene Psychotherapeutin bzw. ein zugelassener Psychotherapeut kann gem. § 95 Abs. 1a Satz 1 1. Halbsatz SGB V zwar prinzipiell ein MVZ gründen, aber z.B. in der Folge nicht als Einzelperson in der Rechtsform der Einzelunternehmung betreiben, da diese keine zulässige Rechtsform für die Trägergesellschaft/den Träger eines MVZ darstellt (siehe oben: Zulässige Rechtsformen der Trägergesellschaft eines MVZ)⁵.

Hinweis

Wollen zugelassene Vertragsärztinnen bzw. -ärzte oder Vertragspsychotherapeutinnen bzw. -psychotherapeuten ein MVZ gründen oder betreiben, ist es nicht erforderlich, dass diese in dem MVZ selbst auch vertragsärztlich tätig werden; sie können aber natürlich.

Andererseits **MÜSSEN** Ärztinnen bzw. Ärzte und Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten, die in einem MVZ im Status der Zulassung vertragsärztlich tätig werden wollen, **zwingend auch Gesellschafter der Trägergesellschaft des MVZ** werden.

- Diese Notwendigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass die Vertragsärztin bzw. der -arzt oder die Vertragspsychotherapeutin bzw. der -therapeut ihre bzw. seine vertragsärztliche Tätigkeit in **freier Praxis** ausüben hat.
- **WICHTIG**
Für Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in einem MVZ im Status der **Anstellung** vertragsärztlich tätig werden wollen, gilt dies nicht.

⁵ Sofern ein einzelner zugelassener Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut ein MVZ gründen und in einer zulässigen Rechtsform betreiben möchte, bietet sich hier im Grunde nur die GmbH als Rechtsform für die Trägergesellschaft des MVZ an; alleiniger Gesellschafter dieser GmbH ist der zugelassene Vertragsarzt / Vertragspsychotherapeut (sog. „Ein-Mann-GmbH“).

Ergänzende Hinweise

▪ Bedarfsplanung:

Die Tätigkeit von zugelassenen oder angestellten⁶ Ärztinnen und Ärzten im MVZ unterliegt der Bedarfsplanung. Ärztinnen und Ärzte können also im Wesentlichen dann in einem MVZ tätig werden, wenn für das jeweilige Fachgebiet im betroffenen Planungsbereich **freie Niederlassungsmöglichkeiten** bestehen.

In Planungsbereichen **ohne freie Niederlassungsstellen** bestehen im Wesentlichen folgende Optionen für eine Tätigkeit im MVZ:

- im Planungsbereich zugelassene Ärztinnen und Ärzte begeben sich **per Sitzverlegung** unter das Dach des MVZ⁷
- bereits im Planungsbereich zugelassene Ärztinnen und Ärzte **verzichten auf ihre Zulassung zum Zwecke der Anstellung** am Vertragsarztsitz des MVZ⁸ (hierbei ist unbedingt das Urteil des BSG vom 04.05.2016 - B 6 KA 21/15 R zu beachten, siehe **Anlage Nr. 2**)
- das MVZ übernimmt **ausgeschriebene Vertragsarztsitze per anzustellendem Arzt**
- **angestellte Ärztinnen und Ärzte** werden auf das MVZ „übertragen“⁹
- bestehende Anstellungsstellen im MVZ werden **(teil-)nachbesetzt**
- **Jobsharing-Anstellung** im MVZ¹⁰

Für die Modalitäten speziell der MVZ-**Gründung** in gesperrten Planungsbereichen siehe die → **Anlage 2** (Seite 16).

⁶ Für Anstellungen im MVZ bedarf es immer einer gesonderten Genehmigung des Zulassungsausschusses auf Antrag des MVZ.

⁷ Vertragsärztinnen bzw. -ärzte, die als solche für ein MVZ tätig werden, behalten ihre Zulassung. Grundlegend hierfür ist die sog. „Überlagerungstheorie“, d.h. die Zulassung der Vertragsärztin bzw. des Vertragsarztes wird „überlagert“ von der Zulassung des MVZ.

⁸ Der Verzicht auf die Zulassung kann ggf. auch zum Zwecke der Anstellung durch das MVZ **am bisherigen Praxissitz** erfolgen. Für diese Variante benötigt das MVZ eine Filialgenehmigung für den bisherigen Vertragsarztsitz der verzichtenden Ärztin bzw. des verzichtenden Arztes. Die Anstellungstätigkeit ist dann auf die Tätigkeit in der Filiale beschränkt.

⁹ Lassen Sie sich zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Anstellungsübertragung ggf. von den Beratern der KVB informieren.

¹⁰ Siehe hierzu unser gesondertes Merkblatt zum Jobsharing.

▪ **Gründereigenschaft:**

Die **gesetzlich vorgeschriebene Gründereigenschaft** jeder einzelnen Gesellschafterin bzw. jedes einzelnen Gesellschafters der Trägergesellschaft des MVZ ist Voraussetzung für die **Gründung** und **Fortbestand/Betrieb** eines MVZ. Sollte diese Voraussetzung über **mehr als sechs Monate nicht vorliegen**, hätte dies die **Entziehung der Zulassung des MVZ** zur Folge.

Sonderfälle:

- **bei Verzicht auf die Zulassung zum Zwecke der Anstellung im MVZ**

Zugelassene Vertragsärztinnen bzw. Vertragsärzte, die als solche ein MVZ gegründet haben oder nachträglich Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter einer MVZ-Trägergesellschaft geworden sind, wahren **trotz ihres Verzichts auf die Zulassung** zugunsten der Anstellung in diesem MVZ gem. § 95 Abs. 6 Satz 4 SGB V ihre **Gründereigenschaft¹¹**, wenn sie

- nach Wirksamwerden des Zulassungsverzichts auch tatsächlich als angestellte Ärztin bzw. angestellter Arzt in diesem MVZ tätig werden und
- weiterhin Gesellschafterin bzw. Gesellschafter des MVZ bleiben, d.h. sie behalten Gesellschaftsanteile an der Trägergesellschaft des MVZ.

- **bei Umwandlung der Anstellung in eine Zulassung¹²**

Im umgekehrten Fall der Umwandlung der Anstellung von im MVZ tätigen Ärztinnen und Ärzten in eine Zulassung zu deren Gunsten ergibt sich die MVZ-Gründereigenschaft automatisch aus dem erteilten Zulassungsstatus. Werden diese Ärztinnen und Ärzte im Status der Zulassung auch im MVZ tätig, müssen sie zur Wahrung der freien Ausübung ihres Berufes zwingend **Gesellschafterin bzw. Gesellschafter des MVZ** und damit Mitglied der MVZ-Trägergesellschaft werden.

- **bei Übernahme von Gesellschaftsanteilen durch angestellte Ärztinnen und Ärzte**

Die Gründungsvoraussetzungen des MVZ liegen zudem weiterhin vor bzw. bleiben erhalten, sofern im MVZ angestellte Ärztinnen und Ärzte als solche die Gesellschafteranteile von vollständig oder teilweise aus der Gründergesellschaft ausscheidenden Gesellschafterinnen

¹¹ Es besteht nach Verzicht auf die Zulassung zum Zwecke einer Anstellung allerdings keine Möglichkeit mehr, weitere MVZ zu gründen.

¹² Die Anstellung einer im MVZ tätigen Ärztin bzw. eines Arztes kann gemäß § 95 Abs. 9b SGB V auf Antrag des anstellenden MVZ in eine Zulassung umgewandelt werden, wenn diese/dieser zuvor mind. 1 Quartal bzw. 3 zusammenhängende Monate von in einem Umfang von mind. **40 Wochenstunden für die Umwandlung in eine Vollzulassung**, von mind. **30 Wochenstunden für die Umwandlung in eine ¾-Zulassung** und von mind. **20 Wochenstunden für die Umwandlung in eine ½ Zulassung** tätig war

bzw. Gesellschaftern übernehmen. Dies gilt auch, wenn diese zuvor unter Erhalt ihrer Gründereigenschaft auf ihre Zulassung zum Zwecke der Anstellung im MVZ verzichtet haben.

§ Rechtshinweis zum Urteil des BSG vom 26.01.2022 – B 6 KA 2/21 R

Angestellte Ärztinnen und Ärzte bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des MVZ dürfen **als Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter** im Hinblick auf ihren Anstellungsstatus nicht über die Rechtsmacht verfügen, die eigene aus der Anstellung resultierende Weisungsgebundenheit aufzuheben bzw. einen mit dem Anstellungsstatus nicht zu vereinbarenden maßgeblichen Einfluss auf das MVZ auszuüben.

▪ Vertragliche Vereinbarungen zugunsten nichtgründungsberechtigter Dritter

Vertragliche Vereinbarungen sind als vertragsarztrechtlich **unzulässig** zu betrachten, wenn dadurch

- nichtgründungsberechtigte Dritte eine gesellschafterähnliche Position erlangen und die Geschicke des MVZ mitbestimmen können.
- das unternehmerische Risiko des MVZ-Betriebs auf nichtgründungsberechtigte Dritte übergeht.

▪ Genehmigungspflichtige Leistungen:

Will ein MVZ im Rahmen der ihm erteilten Zulassung **vertragsärztliche Leistungen erbringen und abrechnen**, für die es einer besonderen Genehmigung nach § 135 Abs. 2 SGB V oder einer sonstigen Versorgungsgenehmigung bedarf, muss das MVZ selbst, d.h. dessen Rechtsträger, im formalrechtlichen Sinne **Inhaber der jeweiligen Genehmigung** sein, da nur das MVZ abrechnungsberechtigt ist (und nicht die im MVZ tätigen Ärzte).

Dies bedeutet folgendes:

- das MVZ muss die für eine bestimmte Leistung erforderliche Genehmigung beantragen.
- die Genehmigung muss dem MVZ erteilt sein, d.h. dass der Rechtsträger des MVZ Adressat der jeweiligen Genehmigung sein muss.

Hinweis

Dies gilt auch, wenn in das MVZ zugelassene oder angestellte Ärztinnen und Ärzte eintreten, die die entsprechende formale Genehmigung bereits besitzen.

Sofern die Erteilung einer besonderen Genehmigung an fachliche Qualifikationen anknüpft, die nur in der Person einer im MVZ tätigen Ärztin bzw. eines im MVZ tätigen Arztes erfüllt sein können, wird die Genehmigung dem MVZ mit der Maßgabe erteilt, dass die jeweiligen Leistungen nur durch den im MVZ tätigen Arzt erbracht werden dürfen, der die hierfür erforderliche Qualifikation gegenüber der KVB nachgewiesen hat.

Hinweis

Einen Gesamtüberblick der genehmigungspflichtigen Leistungen vermittelt der Bogen „Überblick Abrechnungsberechtigungen, Anlage zum Zulassungsantrag“. Sie finden diesen in der Rubrik „Anträge, Formulare und Vordrucke“ unter dem Buchstaben „A“:
→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/formularservice



Nach ständiger Rechtsprechung können genehmigungspflichtige Leistungen im Vertragsarztrecht erst nach Erteilung der Genehmigung abgerechnet werden; die Genehmigung kann nur mit Wirkung für die Zukunft, nicht jedoch rückwirkend erteilt werden.

Anträge

- Zulassung eines MVZ an der vertragsärztlichen Versorgung
- Genehmigung der Anstellung von Ärzten im MVZ
- Aufnahme weiterer Gesellschafter in die Trägergesellschaft eines MVZ und/oder Änderung der Rechtsform der Trägerin bzw. des Trägers des MVZ

Hinweis

Sie finden die Antragsformulare unter folgendem Link:

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/formularservice

- Sie finden das Antragsformular für die **Zulassung des MVZ** unter „MVZ Zulassung“ / „Zulassungsantrag, Änderungsantrag Gesellschafter/Rechtsform“
- Sie finden das Antragsformular für die **Anstellung** im MVZ unter „Genehmigung Anstellung“
- Sie finden das Antragsformular für die **Aufnahme weiterer Gesellschafter bzw. die Änderung der Rechtsform des MVZ** unter „MVZ Änderung Gesellschafter/Rechtsform“



- 
- Ein **identitätswahrender Wechsel der Rechtsform** bzw. ein **Wechsel einzelner Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter** der MVZ-Trägergesellschaft lässt die MVZ-Zulassung im Regelfall unberührt.
 - Bei einem **Wechsel der Trägergesellschaft des MVZ**, endet auch die **bisherige MVZ-Zulassung**. Die Zulassung ist ggf. vom nachfolgenden MVZ-Träger **neu zu beantragen**.

Persönliche Beratung

Aufgrund der teilweisen Komplexität der MVZ-Materie besteht gesteigerter Beratungsbedarf. Die KVB bietet deshalb ein unabhängiges und kompetentes Beratungsangebot.

Sie wünschen eine persönliche Beratung?

Vereinbaren Sie gerne einen Termin am Beratungscenter in Ihrer Region. Dabei haben Sie die Wahl: Gespräch vor Ort, am Telefon oder komfortabel per Video.

Sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter:

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung



Anlagen

1) Ärztliche Leitung

Die Vorgaben an den Tätigkeitsumfang des Ärztlichen Leiters des MVZ (mind. hälftige Zulassung bzw. Anstellung im Umfang von mind. 20 Std./Woche im MVZ) stellen eine Zulassungsvoraussetzung für das MVZ dar!

Wird ein angestellter Arzt des MVZ als dessen Ärztlicher Leiter tätig, **muss** dieser mind. in einem Umfang von 20 Wochenstunden im MVZ tätig sein.

Diese Vorgabe ist auch dann, wenn für die Person des angestellten Ärztlichen Leiters ein Sicherstellungsassistent genehmigt wird, für die Dauer der Sicherstellungsassistenz durch den angestellten ärztlichen Leiter durchgehend zu erfüllen.

Sofern die Genehmigung der Sicherstellungsassistenz für den angestellten ärztlichen Leiter auf einem Grund beruht, welcher den Ärztlichen Leiter nicht daran hindert, als angestellter Arzt des MVZ weiterhin in einem Umfang von mindestens 20 Wochenstunden im MVZ tätig zu sein, erfüllt er trotz des Tätigwerdens eines Sicherstellungsassistenten neben ihm den für die Wahrnehmung der Ärztlichen Leitung erforderlichen Mindeststundenumfang.

Für einen (ggf. teil-)zugelassenen Ärztlichen Leiter können die obigen Ausführungen bezüglich eines angestellten Ärztlichen Leiters nicht in Gänze analog gelten, da es für einen zugelassenen Ärztlichen Leiter insoweit keine Mindest-Tätigkeitsstunden-Vorgabe als Zulassungsvoraussetzung für ein MVZ gibt. Eine Sicherstellungsassistenz darf aber auch beim zugelassenen Ärztlichen Leiter jedenfalls nicht dazu führen, dass dieser für die Dauer der genehmigten Sicherstellungsassistenz gar nicht im MVZ tätig wird. Im Falle der gänzlichen Abwesenheit eines zugelassenen Ärztlichen Leiters während der Dauer der Sicherstellungsassistenz gelten die nachfolgenden Ausführungen zur Vertretung eines Ärztlichen Leiters analog.

Fällt der Ärztliche Leiter des MVZ aus, kann die Ärztliche Leitung für die Dauer der Abwesenheit/Verhinderung des Ärztlichen Leiters durch einen anderen im MVZ tätigen Arzt übernommen werden, wenn dieser andere Arzt ein im MVZ tätiger, mind. hälftig zugelassener Vertragsarzt ist oder als angestellter Arzt des MVZ in einem Umfang von mind. 20 Wochenstunden im MVZ tätig ist oder wird. Die Übernahme der Ärztlichen Leitung durch einen anderen im MVZ tätigen Arzt für die Dauer der Verhinderung des Ärztlichen Leiters ist der KVB oder dem ZA anzuzeigen.

Soweit im Vertretungsfall i.S.d. § 32 Ärzte-ZV für den Arzt mit der Funktion des Ärztlichen Leiters ein externer Vertreter im MVZ tätig werden soll, kann dieser nicht zugleich vertretungsweise auch die Funktion des Ärztlichen Leiters mit übernehmen, da er nicht den dafür erforderlichen Teilnahmestatus im MVZ aufweist. Die Ärztliche Leitung kann vielmehr für die Dauer der Verhinderung/Abwesenheit des Ärztlichen Leiters nur von einem anderen im MVZ tätigen geeigneten Arzt (mit mind. hälftiger Zulassung oder Anstellung im Umfang von mind. 20 Wochenstunden) wahrgenommen werden.

Sofern von den übrigen im MVZ tätigen Ärzten keiner die Anforderungen an die Ärztliche Leitung erfüllt, werden die Zulassungsvoraussetzungen des MVZ jedenfalls für die Dauer des Ausfalls/der Abwesenheit des Ärztlichen

Leiters nicht erfüllt! Grundsätzlich wäre dann die Zulassung des MVZ wegen Wegfalls der Zulassungsvoraussetzung des § 95 Abs. 1 Satz 3 SGB V zu entziehen (§ 95 Abs. 6 Satz 1 SGB V i.V.m. § 27 Satz 1, § 1 Abs. 3 Nr. 2 Ärzte-ZV).

Für diese Zulassungsvoraussetzung gilt **keine 6-monatige „Schonfrist“**, wie sie etwa in § 95 Abs. 6 Satz 3 SGB V für den Wegfall der Gründungsvoraussetzungen des § 95 Abs. 1a Satz 1 SGB V (Gründereigenschaft, zulässige Rechtsform) geregelt ist.

Es erscheint daher durchaus angezeigt, von vornherein wenigstens zwei Ärztliche Leiter zu benennen, soweit und solange jeder dieser Ärzte die Anforderungen an die Wahrnehmung der Ärztlichen Leitung erfüllt.

— Der Rechtsträger des MVZ ist auch nicht gehindert, für die Wahrnehmung der Ärztlichen Leitung „Stellvertreter“-Regelungen zu treffen, was erfordert, dass jeder Stellvertreter die Anforderungen an die Wahrnehmung der Ärztlichen Leitung erfüllen muss. Bei Ausfall des Ärztlichen Leiter ist in diesem Fall stets erforderlich, dass der KVB oder dem ZA mitgeteilt wird, welcher der Stellvertreter für die Dauer des Ausfalls des Ärztlichen Leiters die Ärztliche Leitung des MVZ übernimmt.

—

2) Gründung von MVZ in gesperrten Planungsbereichen

Einem MVZ können Arztsitze bzw. Arztstellen für Fachrichtungen, welche der Bedarfsplanung unterliegen, nur dann zugesprochen werden, wenn in dem betreffenden Planungsbereich keine Zulassungsbeschränkungen entgegenstehen. Nachdem bundesweit in den meisten Planungsbereichen für Fachärzte Zulassungsbeschränkungen bestehen, wären somit die Möglichkeiten für die Gründung und Erweiterung eines MVZ sehr eingeschränkt. Allerdings hat der Gesetzgeber für die Gründung eines MVZ in einem „gesperrten“ Planungsbereich (d.h. in einem Planungsbereich, in dem für die einzelnen Fachrichtungen, die in einem MVZ angeboten werden sollen, Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind) folgende Ausnahmemöglichkeiten geschaffen:

1. Zulassungsverzicht zugunsten einer Anstellung im MVZ

Vertragsärzte, die im gleichen Planungsbereich wie das geplante MVZ zugelassen sind, können auf ihre Zulassung verzichten und den Vertragsarztsitz in das MVZ einbringen, um in diesem am Sitz des MVZ als angestellte Ärzte tätig zu werden, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. (Sie können aber auch als Vertragsärzte im MVZ tätig werden – Näheres siehe unten).

Da sich das MVZ in aller Regel nicht an dem Vertragsarztsitz des auf seine Zulassung zugunsten einer Anstellung im MVZ verzichtenden Vertragsarztes befindet, führt der Wechsel des verzichtenden Vertragsarztes in das MVZ zu einer Verlegung des bisherigen Sitzes. Dies kann insbesondere in ländlichen Regionen zu Versorgungsdefiziten am bisherigen Praxissitz führen. Der Zulassungsausschuss hat daher die Pflicht, die Genehmigung der Beschäftigung des bisherigen Vertragsarztes als angestellten Arzt am Sitz des MVZ zu versagen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem entgegenstehen (etwa weil hierdurch die bedarfsgerechte Versorgung am bisherigen Sitz beeinträchtigt wird).

Die Anstellung kann ggf. auf Antrag des anstellenden MVZ wieder in eine Zulassung rückumgewandelt werden.

Rechtshinweis

Urteil“ des BSG vom 04.05.2016 - B 6 KA 21/15 R

Ein Vertragsarzt muss bei einem Verzicht auf seine Zulassung zum Zwecke der Anstellung in einem MVZ die Absicht haben, mindestens drei Jahre selbst im Umfang der genehmigten Anstellung im MVZ tätig zu werden. Er muss in der Folge regelhaft mindestens 3 Jahre dort tätig sein, bevor die Stelle vom MVZ mit einem anderen anzustellenden Arzt nachbesetzt werden kann.

Dem steht nicht entgegen, dass ein solcher Arzt, wenn er nach Verzicht auf seine Zulassung zunächst ein Jahr im Umfang der genehmigten Anstellung im MVZ tätig war, in beabsichtigter Weise seinen dortigen Beschäftigungsumfang aus altersbedingten Gründen in den beiden folgenden Jahren

vermindert, solange er im dritten Anstellungsjahr noch mit einem bedarfsplanerischen Anrechnungsfaktor von 0,25 im MVZ tätig ist. Ein solches altersbedingtes „Ausgleiten“ ist grds. ab dem vollendeten **63.** Lebensjahr zum Zeitpunkt des Verzichts als zulässig anzusehen.

2. Praxissitzübernahme durch MVZ

Ein zu gründendes MVZ bewirbt sich um einen innerhalb desselben Planungsbereiches zur Nachbesetzung ausgeschriebenen Vertragsarztsitz unter Benennung eines im Arztregister eingetragenen Arztes, welcher im MVZ als angestellter Arzt tätig werden soll. Erhält das MVZ den Zuschlag, geht der Sitz auf das MVZ über, indem das MVZ die ‚Genehmigung zur Beschäftigung des benannten angestellten Arztes im MVZ‘ erhält. Dieser Anstellung im MVZ dürfen jedoch ebenfalls Gründe der vertragsärztlichen Versorgung nicht entgegenstehen.

Da sich das MVZ in aller Regel nicht am Vertragsarztsitz der nach zu besetzenden Praxis befindet, führt die Übernahme des Sitzes durch das MVZ mit einem dort angestellten Arzt zu einer Verlegung des bisherigen Sitzes. Dies kann insbesondere in ländlichen Regionen zu Versorgungsdefiziten am bisherigen Praxissitz führen. Der Zulassungsausschuss hat daher die Befugnis, die Genehmigung der Beschäftigung des angestellten Arztes im MVZ zu versagen, wenn hierdurch die bedarfsgerechte Versorgung am bisherigen Sitz beeinträchtigt wird.

Allerdings sind bei mehreren Bewerbern um die Praxisnachfolge solche MVZ, bei denen die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte nicht bei den im MVZ tätigen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten liegt, im Bewerberauswahlverfahren gegenüber anderen Bewerbenden **nur nachrangig** zu berücksichtigen.

Hinweis

Dieser Nachrang gilt nicht für MVZ, die bereits am 31.12.2011 zugelassen waren und bei denen die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte bereits zu diesem Zeitpunkt nicht bei den im MVZ tätigen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten lag.

3. Zusammenschluss bereits zugelassener Vertragsärzte

Ein MVZ kann in einem gesperrten Planungsbereich auch dadurch errichtet werden, dass sich dort bereits zugelassene Vertragsärzte am Sitz des geplanten MVZ zusammenschließen und ggf. ihren Vertragsarztsitz in das MVZ verlegen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen.

In diesem Rahmen können ggf. auch genehmigte Anstellungsstellen der Vertragsärzte in das MVZ miteingebracht werden (sog. „Huckepack“-Verfahren“).